

Ausgabe 17/2024 vom 6. Juni 2024

Wegen anhaltend hoher Nachfrage: Dignar „Die krankheitsbedingte Kündigung – wie war das noch gleich?“ – Zusatztermin am 18.06.2024, 14-16 Uhr – gleich anmelden!

Erfolg bei der Eingruppierung der Tagespflegen in den Gefahrtarif der BGW

BDA: Hinweis zu möglicherweise nicht ordnungsgemäßen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Care4Care-Projekt: Erinnerung an Möglichkeit zur Teilnahme von Pflegekräften an Umfrage zu Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche



Wegen anhaltend hoher Nachfrage: Dignar „Die krankheitsbedingte Kündigung – wie war das noch gleich?“ – Zusatztermin am 18.06.2024, 14-16 Uhr – gleich anmelden!

Die Beantwortung der Frage, wann einem Mitarbeiter wegen Krankheit gekündigt werden kann, ist vor allem eins: komplex. Die Rechtsprechung hat hierzu ein umfassendes Fallrecht entwickelt, das auch so manchem Juristen Kopfschmerzen bereiten dürfte.

Dieses Dignar stellt ausführlich und verständlich dar, wann der Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung in Betracht kommt und welche Risiken zu bedenken sind. *Welche Fallgruppen existieren? Ab welcher Häufigkeit und Dauer einer Arbeitsunfähigkeit kann überhaupt über den Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung nachgedacht werden? Welche Stolperfallen existieren?* Auf diese und weitere Fragen geht das Dignar intensiv anhand praktischer Fallbeispiele ein und versetzt Sie dazu in die Lage, Rechtsfehler und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Wie immer ist am Ende der Veranstaltung ausreichend Zeit für Ihre Fragen und Sie erhalten im Nachgang ein aussagekräftiges Handout der Präsentation.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Dienstag, den 18. Juni 2024** von **14 bis 16 Uhr** für **nur 39,00 Euro pro Person** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, deshalb gleich anmelden

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

info@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer **Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband sowie die Namen der teilnehmenden Personen** an.

Wir freuen uns auf Sie!



Erfolg bei der Eingruppierung der Tagespflegen in den Gefahrarif der BGW

Im Rahmen der Vertreterversammlung der BGW am 24.05.2024 wurde der 6. Gefahrarif für die Beitragsperiode ab 2025 beschlossen. Der bpa und bpa Arbeitgeberverband konnte durch seine Vertreter und hier in erster Linie dem BGW-Vorstandsmitglied Lars Wöhler in der Selbstverwaltung wesentliche Änderungen bei der Eingruppierung der Tagespflegen durchsetzen. Diese wurden bisher in die höhere Gefahrarifstelle der ambulanten Pflegedienste eingruppiert. Aus Sicht der bpa- und bpa Arbeitgeberverband-Vertreter sind die Risiken für die Beschäftigten jedoch eher vergleichbar mit einer stationären Einrichtung, was jetzt im 6. Gefahrarif so erfolgreich umgesetzt wurde. Diese Anpassung hat natürlich auch erhebliche Auswirkungen auf die Beiträge der Mitgliedsbetriebe, die zukünftig mit einem niedrigeren Beitrag rechnen dürfen.

Weitere Informationen zum 6. Gefahrarif werden zu einem späteren Zeitpunkt noch bekannt gegeben.

BDA: Hinweis zu möglicherweise nicht ordnungsgemäßen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Möglicherweise nicht ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) können von **Online-Anbietern** erworben werden. Insbesondere die Plattformen www.dransay.com und www.au-schein.de bieten u. a. eine „**AU ohne Arztgespräch**“ an. Dabei werden im Anschluss an ein Click-through-Verfahren zur „Anamnese“ AU-Bescheinigungen ausgestellt. **Eine solche AU entspricht nicht deutschem Recht**, nach dem ein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich ist und kann deshalb auch keinen Entgeltfortzahlungsanspruch eines Arbeitnehmers auslösen.

Auffallend ist, dass diese AU-Bescheinigungen optisch an den früheren „gelben Schein“ erinnern, aber auch bei gesetzlich Versicherten die Angabe „Privatarzt“ enthalten und nicht als eAU ausgestellt werden. Im Übrigen ist auf der Bescheinigung selbst nicht ersichtlich, dass diese über www.dransay.com oder www.au-schein.de erworben wurden.

Folgende für die genannten Webseiten tätige **ausstellende mutmaßliche Ärzte** mit verschiedenen (fiktiven) Praxisadressen in ganz Deutschland sind namentlich bekannt:

Dr. med Haresh Kumar



Diese sind jedoch den Ärztekammern nicht bekannt und dort auch nicht registriert. **Grundsätzlich können die Beschäftigten entscheiden, welche Ärztinnen und Ärzte sie für eine Krankschreibung konsultieren.** Diese müssen auch nicht an der kassenärztlichen bzw. vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen; ärztliche Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 EFZG können auch von privatärztlich Tätigen ausgestellt werden. **Es muss sich allerdings um approbierte Ärztinnen und Ärzte handeln.** Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland – die durch die oben genannten Praxisadressen suggeriert wird – ist gemäß § 2 Bundesärzteordnung nur mit einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis möglich. Bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit besteht Pflichtmitgliedschaft in einer der insgesamt [17 Landesärztekammern](#) in Deutschland. **Ob die oben genannten Personen diese Voraussetzung überhaupt erfüllen ist nicht bekannt.**

Arbeitgeber sollten deshalb privatärztliche AUs von gesetzlich Versicherten besonders sorgfältig auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen (auch wenn sie auf einem vertragsarztähnlichen Formular vorgelegt werden). Sollten Arbeitgeber Grund zur Annahme eines **Missbrauchs**, insbesondere im Rahmen des oben geschilderten Sachverhalts haben, **bitten wir ebenfalls um Mitteilung an soziale.sicherung@arbeitgeber.de.** Die BDA sammelt diese Fälle und geht ihnen nach. Wir sind diesbezüglich auch im Gespräch mit der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband. Im Überblick erhalten Sie hier auch eine **Zusammenstellung der entsprechenden Warnmeldungen der Ärztekammern** in Deutschland:

[Ärztekammer Berlin](#)
[Ärztekammer Bremen](#)
[Ärztekammer Hamburg](#)
[Ärztekammer Hessen](#)
[Ärztekammer Niedersachsen](#)
[Ärztekammer Nordrhein](#)
[Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern](#)
[Ärztekammer Sachsen](#)
[Ärztekammer Schleswig-Holstein](#)

Care4Care-Projekt: Erinnerung an Möglichkeit zur Teilnahme von Pflegekräften an Umfrage zu Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche

Gern erinnern wir an die Möglichkeit zur Teilnahme von Pflegekräften an einer Umfrage zu Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche im Rahmen des Care4Care-Projekts.

Das von der Europäischen Union geförderte Projekt Care4Care zielt darauf ab, in einer vergleichenden Perspektive die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften und die Wahrnehmung ihrer Arbeitsumgebung in sechs EU-Mitgliedsstaaten (neben Deutschland: Frankreich, Italien, Polen, Spanien und Schweden) zu untersuchen. Ziel des Projekts ist insbesondere, geeignete Instrumente zur Verbesserung der Arbeitsplatzqualität im Pflegesektor zu entwickeln. In Deutschland wird das Projekt an der Juristischen Fakultät der Europa-



Universität Viadrina Frankfurt (Oder) durchgeführt. Da wir als Arbeitgeberverband immer daran interessiert sind, uns in Diskussionen zu geeigneten Instrumenten zur Verbesserung der Arbeitsplatzqualität einzubringen, sitzen wir im Beirat des Projekts.

Sofern Sie das Projekt unterstützen möchten, können sich Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern über den nachfolgenden Link oder über den nachfolgenden QR-Code über die Online-Umfrage informieren und an ihr teilnehmen. Für die Teilnahme erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abschluss der gesamten Umfrage vom Projektträger sogar einen kleinen Obolus in Höhe von 20 EUR als Aufwandsentschädigung.

<https://drive.google.com/file/d/1Nvc0cY0mNyywPClaZR CWsjYV5AJONL0J/view?usp=sharing>

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2024 bpa Arbeitgeberverband e.V.